



Beitragsordnung FC Saalfeld e.V.

1. **Allgemeines:** Gemäß der Satzung sind die Mitglieder zur Zahlung von Jahresmitgliedsbeiträgen verpflichtet. Diese sind gestaffelt nach Alter und Aktivität. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. **Aufnahmegebühr:** Die Aufnahmegebühr für Kinder/Studenten/Arbeitslose/passive Mitglieder/Schiedsrichter/Trainer und Übungsleiter beträgt 10,00 Euro und für aktive Erwachsene 20,00 Euro.
3. **Passive Mitgliedschaft:** Passive Mitglieder sind solche, die nicht an den sportlichen Aktivitäten im Verein teilnehmen (Spiel- und Trainingsbetrieb, Freizeitsport). Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt monatlich **7,00 Euro**. Jedes Mitglied kann nach eigenem Ermessen einen höheren Mitgliedsbeitrag bezahlen. Eine diesbezüglich freiwillige Änderung ist dem Verein schriftlich anzuzeigen. Es besteht auch die Möglichkeit der *freiwilligen Fördermitgliedschaft* mit einem jährlichen Mindestbeitrag von mindestens **170,00 Euro**.
4. **Aktive Mitgliedschaft:** Die aktive Mitgliedschaft ergibt sich durch die sportliche Betätigung im Verein sowie die Nutzung der Sportstätten im Rahmen der Vereinstätigkeit des jeweiligen Mitgliedes sowohl im Bereich des Freizeitsports als auch im offiziellen Spielbetrieb. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt für **Kinder/Studenten/Arbeitslose 5,00 Euro** pro Monat und für **aktive Erwachsene Mitglieder 10,00 Euro** pro Monat.
5. **Schiedsrichter, Trainer und Übungsleiter:** Für den Verein tätige Trainer und Übungsleiter haben als Mitglied des Vereins einen ermäßigten Beitrag von **6,00 Euro** pro Monat zu zahlen. Aufwandsersatz und/oder Tätigkeitsvergütungen an Schiedsrichter, Trainer und Übungsleiter werden separat vom Verein angewiesen und können nicht mit dem Beitrag verrechnet werden. Schiedsrichter und Ehrenmitglieder des FC Saalfeld sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
6. **Familienmitgliedschaft:** Familienmitglieder sind solche, die mindestens mit zwei Personen dem Verein angehören und in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Alle Familienmitglieder werden als Einzelmitglieder im Verein aufgenommen und je nach Zugehörigkeit einem Bereich zugeordnet. Für das Familienmitglied mit dem höchsten Mindestbeitrag werden 100 Prozent, für das Familienmitglied mit dem zweithöchsten Mindestbeitrag werden 75 Prozent und für alle weiteren Familienmitglieder werden 50 Prozent des zutreffenden Mindestbeitrages fällig. Der Wunsch auf Familienmitgliedschaft muss auf dem Mitgliedsantrag gekennzeichnet und dem Verein formlos, schriftlich angezeigt werden. Bei Veränderungen der Zugehörigkeit (aktiv/passiv/ermäßigt) eines oder mehrerer Familienmitglieder im Verein muss eine schriftliche Information an den Verein erfolgen. Gleiches gilt bei dem Ende der Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft durch das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein.
7. **Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten und Kommunikation:** Der FC Saalfeld e.V. bietet ausschließlich die Zahlungsmöglichkeit mittels Lastschrifteneinzug von einem durch das Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter zu benennendem Konto an. Die für den FC Saalfeld e.V. gültige Gläubiger-Identifikationsnummer lautet Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

BIC: HELADEF1SAR | IBAN: DE90 8305 0303 0011 0156 24.



Um einen ökonomischen Umgang mit dem Vereinsbudget zu gewährleisten, wird der Verein Mitteilungen an die Mitglieder vornehmlich über die Internethomepage und per E-Mail kommunizieren. Dies gilt auch für Ladungen zur Mitgliederversammlung mit Bekanntmachung der Tagesordnung, Ladungen zu Verbandsveranstaltungen u.a. Das Mitglied gibt im Falle, dass es nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügt, eine E-Mail-Adresse zum Empfang wichtiger Nachrichten bekannt. Das Mitglied kann sich nicht auf die Nichtzustellung berufen, wenn der Verein den ordentlichen Versand der Mitteilung nachweisen kann. **Nicht zulässig per E-Mail ist die Übersendung von Anträgen, Erklärungen und anderen Schriftstücken, wenn eine eigenhändige Unterschrift von der Satzung oder dem Gesetz vorgesehen sind.**

8. Die zutreffenden Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich jeweils am **15.02. und 15.08.** fällig. Bei neu in den Verein eintretenden Mitgliedern entsteht die Fälligkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme. Fällt der Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
9. Die Kosten für Rückbelastungen von Lastschriftaufträgen, die nicht durch das Verschulden des FC Saalfeld e.V. entstanden sind, kann der Verein nicht übernehmen und sind von dem betroffenen Mitglied bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dies bezieht sich insbesondere auf Rückbelastungen aufgrund mangelnder Deckung in Höhe des fälligen Beitrages und versäumten Anzeigen von Kontoänderungen. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit mehr als 30 Tage in Verzug, so erhält es schriftlich eine Mahnung mit 14tägiger Fristsetzung und zusätzlich einer Mahngebühr von 2,50 Euro für die Zahlung. Die zweite Mahnung erfolgt 14 Tage nach dem in der ersten Mahnung gesetzten Fälligkeitsdatum mit einer weiteren Mahngebühr von 2,50 Euro und der Bekanntgabe eines erneuten Fälligkeitsdatums (mindestens 14 Tage später). Sollten der Beitrag und die Mahngebühr nicht bis zum letzten Fälligkeitsdatum entrichtet sein, erfolgt die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste und jede Spielberechtigung wird entzogen. Die Forderung an das Mitglied bleibt erhalten.
10. **Erstattung von Beiträgen:** Eine Rückzahlung von Aufnahmegebühren ist ausgeschlossen. Zeigt ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein satzungsgemäß an, wird der anteilige Mitgliedsbeitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft umgehend fällig. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge können anteilig erstattet werden, wenn das Mitglied aufgrund eigener Kündigung aus dem Verein ausscheidet und die Erstattung schriftlich bei dem Verein beantragt.
11. **Ermäßigung, Stundung, Erlass:** Auf schriftlichen Antrag kann der Vereinsvorstand in begründeten Ausnahmefällen die vorab benannten Aufnahmegebühren und/oder Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.10.2014 beschlossen

Letzte Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2017

Stand 24.11.2017